



Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Postfach 30 30, 55020 Mainz  
Aktz:L3 AS 114/23 KL

Herrn  
Arno Wagener  
Hauptstraße 67  
66871 Theisbergstegen

### Mit Postzustellungsurkunde

Emst-Ludwig-Platz 1  
55116 Mainz

Ihr Schreiben vom  
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen (Bitte  
stets angeben!) **L3 AS**  
**114/23 KL**

Telefon  
(0 6131)141-  
5033

Datum  
14.03.2024

### Rechtsstreit

Arno Wagener u.a../. Jobcenter Landkreis Kusel

Sehr geehrter Herr Wagener,

anliegend erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 12.03.2024 zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

Reiter, Justizbeschäftigte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde EDV-unterstützt erstellt und wird nicht unterzeichnet

#### Sprechzeiten/Datenschutz:

Montag - Donnerstag: 9:00- 12:00  
Uhr und 14:00- 15:30 Uhr, Freitag:  
9:00- 12:00 Uhr und nach  
Vereinbarung

Hinweis zum Datenschutz auf [www.lsg.rlp.de/ueber-uns/datenschutz](http://www.lsg.rlp.de/ueber-uns/datenschutz)

#### Telefon (Zentrale):

Telefon: (0 6131)141-0  
Telefax: (0 61 31) 141-50 00  
Internet: [www.lsg.rlp.de](http://www.lsg.rlp.de)

#### Verkehrsanbindung:

Bus bis Haltestelle  
Bauhofstraße/Landesmuseum

#### Parkmöglichkeit:

Parkplatz Schlossplatz Parkhaus  
Rheinufer, 2 behindertengerechte  
Parkplätze in der Kaiser-  
Friedrich-Straße, Diether-von-  
Isenburg-Straße (temporär)

**BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT**

Aktenzeichen:

L 3 AS 114/23 KL



**LANDES  
SOZIALGERICHT  
RHEINLAND-PFALZ**

**' BESCHLUSS**

In dem Rechtsstreit

Arno Wegener, Hauptstraße 67, 66871 Theisbergstegen

- Kläger -

gegen

Jobcenter Landkreis Kusel, vertreten durch den Landrat, Fritz-Wunderlich-Straße 49 b, 66869  
Kusel

- Beklagter -

hat der 3. Senat des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz am 12. März 2024 durch  
Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Curkovic  
Richter am Landessozialgericht Rehbein  
Richter am Landessozialgericht Hermes

beschlossen:

Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz erklärt sich für instanziell unzuständig und  
verweist den Rechtsstreit an das zuständige Sozialgericht Speyer.

## Gründe

Das Landessozialgericht ist für die vom Kläger am 7. Juni 2023 erhobene Klage gegen den Beklagten instanziell nicht zuständig und verweist den Rechtsstreit, nach Anhörung der Beteiligten, an das zuständige Sozialgericht Speyer.

Soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, entscheiden nach § 8 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Sozialgerichte im ersten Rechtszug über alle Streitigkeiten, für die der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichte offensteht, und die Landessozialgerichte nach § 29 Abs. 1 SGG im zweiten Rechtszug über die Berufung gegen die Urteile und die Beschwerden gegen andere Entscheidungen der Sozialgerichte. Eine Entscheidung des Sozialgerichts in einem Rechtsstreit liegt der Klage vom 7. Juni 2023, (auch) soweit sie sich gegen den Beklagten richtet und deshalb mit Beschluss des 1. Senats vom 20. Juni 2023 vom Verfahren L 1 SO 43/23 KL abgetrennt worden ist, nicht vor.

Eine erstinstanzliche Sonderzuständigkeit des Landessozialgerichts nach § 29 Abs. 2 bis 4 SGG oder nach einer anderen Ausnahmeregelung (etwa nach § 201 Abs. 1 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz <GVG> i.V.m. § 202 Satz 2 SGG oder nach § 63 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen <GWB> i.V.m. § 202 Satz 3 SGG) liegt hier nicht vor, auch nicht für eine vom Kläger mutmaßlich angestrebte Auskunft- oder allgemeine Leistungsklage zur Aushändigung eines Audio-Mitschnitts oder auf „Bewilligung“ weiterer Gutachten.

Der Rechtsstreit ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 98 Satz 1 SGG i.V.m. § 17a Abs. 2 GVG (vgl. BSG, Urteil vom 18. März 2015 - B 2 U 8/13 R - juris, Rn. 16; BSG, Beschluss vom 23. November 2017-B 10 ÜG 1/17 KL-juris, Rn. 2; B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, § 98 Rn. 2) an das für die Klage zuständige Sozialgericht Speyer zu verweisen gewesen.

Diese Entscheidung ist gemäß § 177 SGG unanfechtbar.

gez. Curkovic

gez. Rehbein

gez. Hermes

